

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal am 06.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Änderung**

Die §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 2 und § 5 der Gutachterausschussgebührensatzung vom 28.02.1980 werden wie folgt geändert:

§ 1 [Gebührenpflicht]

(2) Für die Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung und für Bodenrichtwertauskünfte werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Walzbachtal erhoben.

§ 4 [Gebührenhöhe]

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 100.000 €	3 ‰, mindestens 100 €,
bis 250.000 €	300 €, zzgl. 2 ‰ aus dem Betrag über 100.000 €,
bis 500.000 €	600 €, zzgl. 1 ‰ aus dem Betrag über 250.000 €,
bis 5 Mio. €	850 €, zzgl. 0,5 ‰ aus dem Betrag über 500.000 €,
über 5 Mio. €	3.100 €, zzgl. 0,1 ‰ aus dem Betrag über 5 Mio. €.

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Absatz 1, mindestens jedoch 50 €.

§ 5 [Rücknahme eines Antrages]

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von 15 € bis 500 € erhoben. Wird der Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

**§ 2
Übergangsbestimmungen**

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Walzbachtal, 07.12.2001

Mahler

Mahler
Bürgermeister

